



Leitfaden Inklusion

Arbeitshilfe

für

inklusive Bildungsangebote

2020

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	1
VORWORT	2
GLOSSAR	3
INKLUSION	
1. Strukturbild	6
2. Verfahrensschritte	
2.1 Inklusive Bildungsangebote – Verfahrensschritte	7
2.2 Inklusive Bildungsangebote – Erläuterung zu den Verfahrensschritten	8
3. Übergänge	
3.1 Übergang vom Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) in ein inklusives Bildungsangebot	10
3.2 Übergang von einem inklusiven Bildungsangebot in ein neues inklusives Bildungsangebot	11
3.3 Übergang Schule – Beruf	12
4. Bildungswegekonzferenz	
4.1 Bildungswegekonzferenz: Ablauf und Inhalte	14
4.2 Bildungswegekonzferenz: Aufgaben und Anforderungen	15
4.3 Bildungswegekonzferenz auf Schulebene: Ablauf und Inhalte	16
4.4 Berufswegekonzferenz: Ablauf und Inhalte	18
ANHANG	
Auszüge aus dem Schulgesetz in der Fassung vom 29.07.2015	20
SBAV-O vom 08.03.2016	24

Vorwort

In den Aussagen der UN-Behindertenrechtskonvention ist festgelegt, dass Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund einer Behinderung vom allgemeinen Schulsystem ausgeschlossen werden, wobei handlungsleitend für alle Prozesse das gemeinsame, wohnortnahe Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen ist.

In der daraus resultierenden Schulgesetzänderung zum Schuljahr 2016/17 sind die zentralen Eckpunkte für die Umsetzung der inklusiven Bildungsangebote zusammengefasst dargestellt.

„Es ist normal, verschieden zu sein“

Mit diesem Zitat des ehemaligen Bundespräsidenten Dr. Richard von Weizsäcker wird verdeutlicht, was schulischer Alltag ausmacht.

Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Voraussetzungen lernen, arbeiten und leben in einer Schulgemeinschaft zusammen.

Dabei ist ein Ziel des Staatlichen Schulamtes Karlsruhe das Schaffen einer Kultur des Miteinanders, des gegenseitigen Vertrauens und der Akzeptanz an den Schulen.

Dazu ist es notwendig, dass alle gut über die Prozesse, Umsetzungsmodalitäten und Verfahrensabläufe bei inklusiven Bildungsangeboten informiert sind.

Dazu hat das Staatliche Schulamt Karlsruhe den Leitfaden INKLUSION, erstmals 2016 und nun in neuer Auflage, als ein Unterstützungsangebot zusammengestellt. Er richtet sich an alle Schulleiterinnen und Schulleiter, an alle Lehrerinnen und Lehrer, um Eltern differenziert und gezielt beraten und nötige Schritte einleiten zu können.

Das Staatliche Schulamt Karlsruhe wünscht allen, die mit dieser Handreichung arbeiten, Erfolg im Schulalltag und viel Freude bei der Einleitung und Umsetzung inklusiver Bildungsangebote.

Karlsruhe, Oktober 2016

gez. Elisabeth Groß
Ltd. Schulamtsdirektorin

gez. Birgit Matt
Schulamtsdirektorin

gez. Bärbel Raquet
Schulamtsdirektorin

Überarbeitete Auflage, Dezember 2020

Fachteam Inklusion

gez. Ina Berger
Schulrätin, M.A.

gez. Anja Mößner
Schulaufsichtsbeamtin

Glossar:

Schulische Bildung von Schülerinnen und Schülern mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

Allgemeine Schulen

Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gemeinschaftsschulen

Allgemeinbildende Schule

Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, Realschulen, Gymnasien, Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ), Berufliche Schulen

Inklu-Formular SchulanfängerInnen

Mit dem Inklu-Formular teilen die Erziehungsberechtigten dem Staatlichen Schulamt den Wunsch nach inklusiver Beschulung mit und setzen damit weitere Verfahrensschritte in Gang.

Gleichzeitig werden mögliche Kosten- und Leistungsträger, sowie etwaige Schulträger über die Einreichung des Formulars informiert.

Das Inklu-Formular wird von den Eltern gemeinsam mit der zuständigen allgemeinen Schule gestellt und von der Schule an das Staatliche Schulamt weitergeleitet.

Formulare sind unter http://schulamt-karlsruhe.de/_Lde/Startseite/Unterstuetzung+_Beratung/Inklusion+Formulare abrufbar.

Inklu-Formular Übergang

Mit dem Inklu-Formular Übergang zeigen die Eltern folgende Übergänge an:

- Übergang von einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) in ein inklusives Bildungsangebot
- Übergang aus einem inklusiven Bildungsangebot in ein neues inklusives Bildungsangebot
- Übergang aus einem Bildungsangebot GS/ WRS/ RS in ein inklusives Bildungsangebot

Das Formular wird von den Eltern gemeinsam mit der bisher besuchten Schule ausgefüllt und an das Staatliche Schulamt weitergeleitet.

Formulare sind unter http://schulamt-karlsruhe.de/_Lde/Startseite/Unterstuetzung+_Beratung/Inklusion+Formulare abrufbar.

Bildungswegekonferenz

Zur Einrichtung eines neuen inklusiven Bildungsangebots erfolgt eine Bildungswegekonferenz unter Leitung des Staatlichen Schulamtes. Eingeladen sind Eltern, Vertreterinnen und Vertreter der allgemeinen Schule sowie die begutachtende Sonderschullehrkraft, Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers und weitere Kosten- und Leistungsträger. Die Beratung der Erziehungsberechtigten erfolgt hierbei auf Grundlage einer raumschafts- und gruppenbezogenen Schulangebotsplanung, die mit den von der Erfüllung des Anspruchs betroffenen Schulen, Schulträgern und Leistungs- und Kostenträgern abgestimmt ist.

Daraufhin erfolgt die Festlegung des Lernortes und die Anmeldung des Kindes an der allgemeinen Schule.

Berufswegekonferenz

Im letzten Schuljahr vor dem Übergang auf eine berufliche Schule findet eine Berufswegekonferenz statt. In dieser Konferenz sollen gemeinsam mit der/dem jeweiligen Schüler/in, den Erziehungsberechtigten, den berührten Schulen (abgebende allgemeine bzw. eventuell aufnehmende Berufsschule) sowie notwendigen Leistungs- und Kostenträgern ein geeigneter Bildungsweg und –ort festgelegt werden.

Formular Pädagogischer Bericht / Entwicklungsbericht

Wenn Erziehungsberechtigte von Kindern mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot die Änderung des Lernortes wünschen, erstellen die zuständigen Schulen (z.B. die besuchte allg. Schule und das Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum) einen aktuellen Entwicklungsbericht. Dieser zeigt den momentanen Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen auf.

Ein Wechsel des Lernortes erfolgt meist aufgrund des Übergangs z.B. in die Sekundarstufe. Nach Eingang des aktuellen Entwicklungsberichtes entscheidet das Staatliche Schulamt auf der Grundlage des vorliegenden Berichtes individuell über das weitere Vorgehen.

Kooperative Organisationsformen

Kooperative Organisationsformen sind schulorganisatorische Maßnahmen eines Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums an einer allg. Schule. Das Konzept zur Zusammenarbeit der Schülerinnen und Schüler des Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit den Schülerinnen und Schülern der allg. Schule wird von beiden zuständigen Schulen festgelegt. Schülerinnen und Schüler in einer kooperativen Organisationsform sind in der Verantwortung des Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums.

Kooperationsvereinbarung

Die allgemeine Schule und das kooperierende Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum erstellen für die Schülerinnen und Schüler, die in gemeinsamer Verantwortung unterrichtet werden, eine Kooperationsvereinbarung. Diese wird als Kopie an die Mitarbeiterinnen des Fachteams Inklusion beim Staatlichen Schulamt weitergeleitet.

Kostenträger

Erziehungsberechtigte von Kindern und Jugendlichen mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot können je nach Behinderung und dem sich daraus ergebenden Unterstützungsbedarf unterschiedliche Assistenzleistungen beantragen. Diese werden über die Sozial- und Jugendbehörden der Stadt Karlsruhe und des Landkreises Karlsruhe nach fachpädagogischer Begutachtung beschieden.

- Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII für Kinder und Jugendliche mit Behinderung oder für Kinder und Jugendliche, die von Behinderung bedroht sind. Der entsprechende Antrag ist an die Abteilung Eingliederungshilfe der Sozialbehörden von Stadt- oder Landkreis zu stellen.
- Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche oder von seelischer Behinderung bedroht. Der entsprechende Antrag ist an die Jugendämter des Stadt- oder Landkreises zu stellen.

Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ)

Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) bieten Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot ein auf die jeweils individuellen Bedürfnisse zugeschnittenes Förderangebot.

<https://www.schule-bw.de/faecher-und-schularten/schularten/sonderpaedagogische-bildung/sonderpaedagogische-bildungs-und-beratungszentren-sbbz>

Schulträger

Schulträger öffentlicher Schulen im Schulamtsbezirk Karlsruhe sind die Städte und Gemeinden sowie der Landkreis. Diese finanzieren die räumlichen und sächlichen Kosten des Schulbetriebs.

Die Schülerbeförderung wird nach Anspruch vom Schulträger finanziert.

Schülerbeförderungsrichtlinien des Landkreises Karlsruhe: https://www.landkreis-karlsruhe.de/media/custom/1076_284_1.PDF?1344391863

Schülerbeförderung Stadt Karlsruhe:

<https://web1.karlsruhe.de/service/Buergerdienste/leistung.php?id=6002559>

Zielgleicher Unterricht

Alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse werden nach demselben Bildungsplan unterrichtet.

Zieldifferenter Unterricht

Kinder und Jugendliche mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot erhalten Lern- und Förderangebote nach dem Bildungsplan des jeweiligen Förderschwerpunktes (z. B. Förderschwerpunkt Lernen, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, ...). Idealerweise lernen die Schülerinnen und Schüler am gemeinsamen Bildungsgegenstand auf unterschiedlichen Niveaustufen.

Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (SBA-VO)

Auf **Antrag der Erziehungsberechtigten** (SBA-VO § 4) oder **auf Antrag der allgemeinen Schule** (SBA-VO § 5) kann es zu einem (erstmaligen) **Feststellungsverfahren** kommen. Bei Einleitung eines solchen Verfahrens wird von einer damit beauftragten Lehrkraft des SBBZ eine Begutachtung des Kindes durchgeführt (pädagogisch-psychologische Prüfung; Schulleistungsprüfung). Die Schulaufsichtsbehörde stellt auf der Grundlage dieser unabhängigen Begutachtung einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Sinne eines jeweiligen SBBZ fest und teilt dies den Erziehungsberechtigten mit.

Wahlrecht der Erziehungsberechtigten (SBA-VO)

Die Erziehungsberechtigten haben nach der Feststellung eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in der Primarstufe sowie der Sekundarstufe I das Wahlrecht, wo dieser Anspruch eingelöst wird. Sie können wählen zwischen einer Beschulung an einem zuständigen SBBZ, in einer kooperativen Organisationsform oder einem möglichen inklusiven Bildungsangebot an der allgemeinen Schule.

Hinweis:

Das Wahlrecht bedeutet nicht, dass der Anspruch an einer ganz bestimmten allgemeinen Schule verwirklicht werden kann.

Strukturbild

Stufe I	Stufe II	Stufe III
Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf	Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Beratungs- und Unterstützungsbedarf	Kinder und Jugendliche mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot – Einlösung in inkluisiven Bildungsangeboten , kooperativen Organisationsformen oder an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren
In Verantwortung der allgemeinen Schule	In Verantwortung der allgemeinen Schule – unterstützt durch den sonderpädagogischen Dienst	In Verantwortung der allgemeinen Schule – unterstützt durch das sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum
		In Verantwortung des SBBZ (bei kooperativen Organisationsformen an allgemeinen Schulen in gemeinsamer Verantwortung)

Inklusive Bildungsangebote: Verfahrensschritte

Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht

Beratung der Eltern durch das Staatliche Schulamt (SSA) über die Einlösung des sonderpädagogischen Bildungsangebotes an
- einer **allg. Schule** oder
- am **Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ)**

**Wahl der Eltern → allg. Schule
oder
SBBZ**

**Elternwunsch
allgemeine Schule**

**Elternwunsch
kooperative
Organisationsform an
der allgemeinen Schule**

**Elternwunsch
SBBZ**

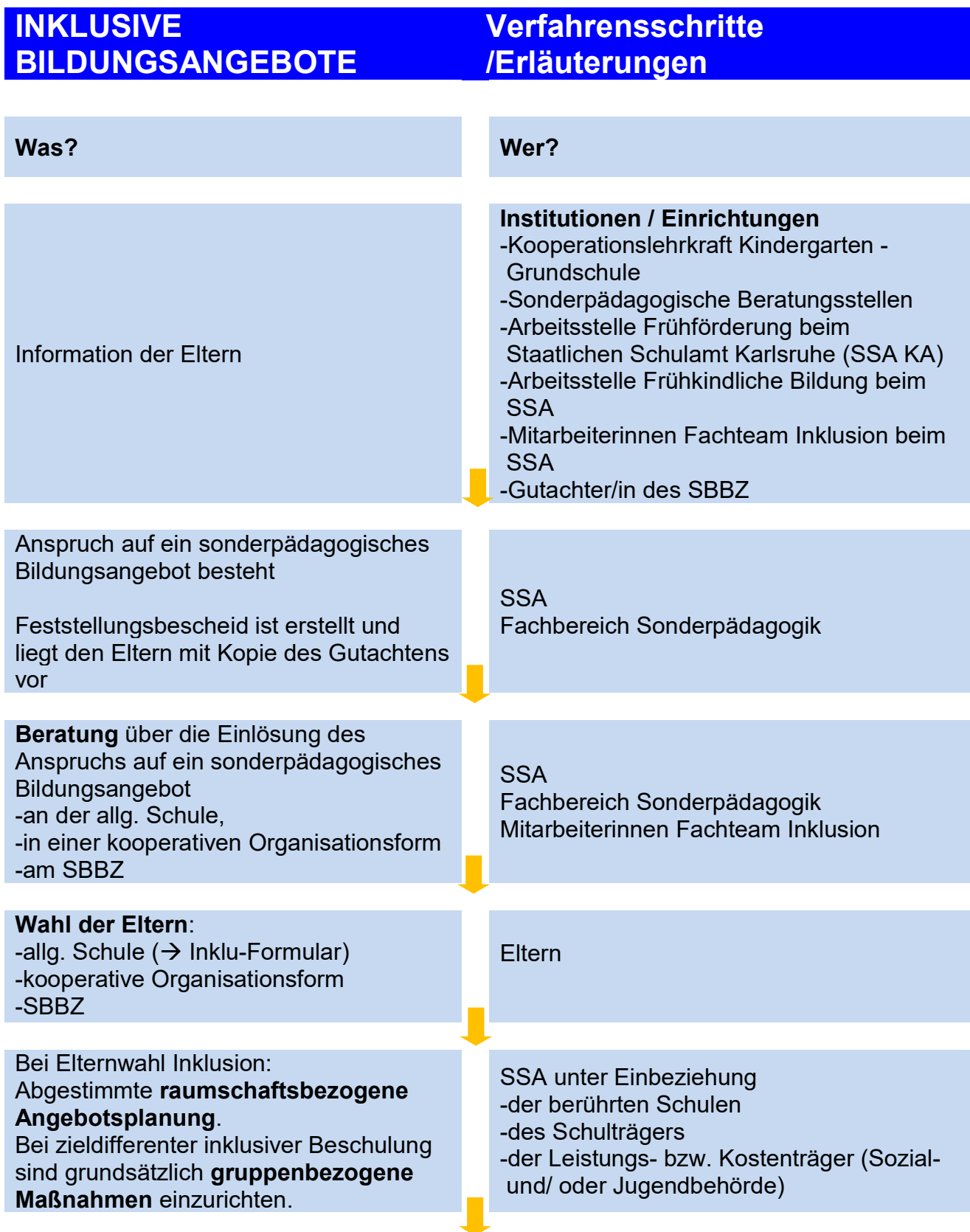
**In Verantwortung
des SSA**
→ raumschafts- und
gruppenbezogene
Angebotsplanung
→ Bildungswege-
konferenz

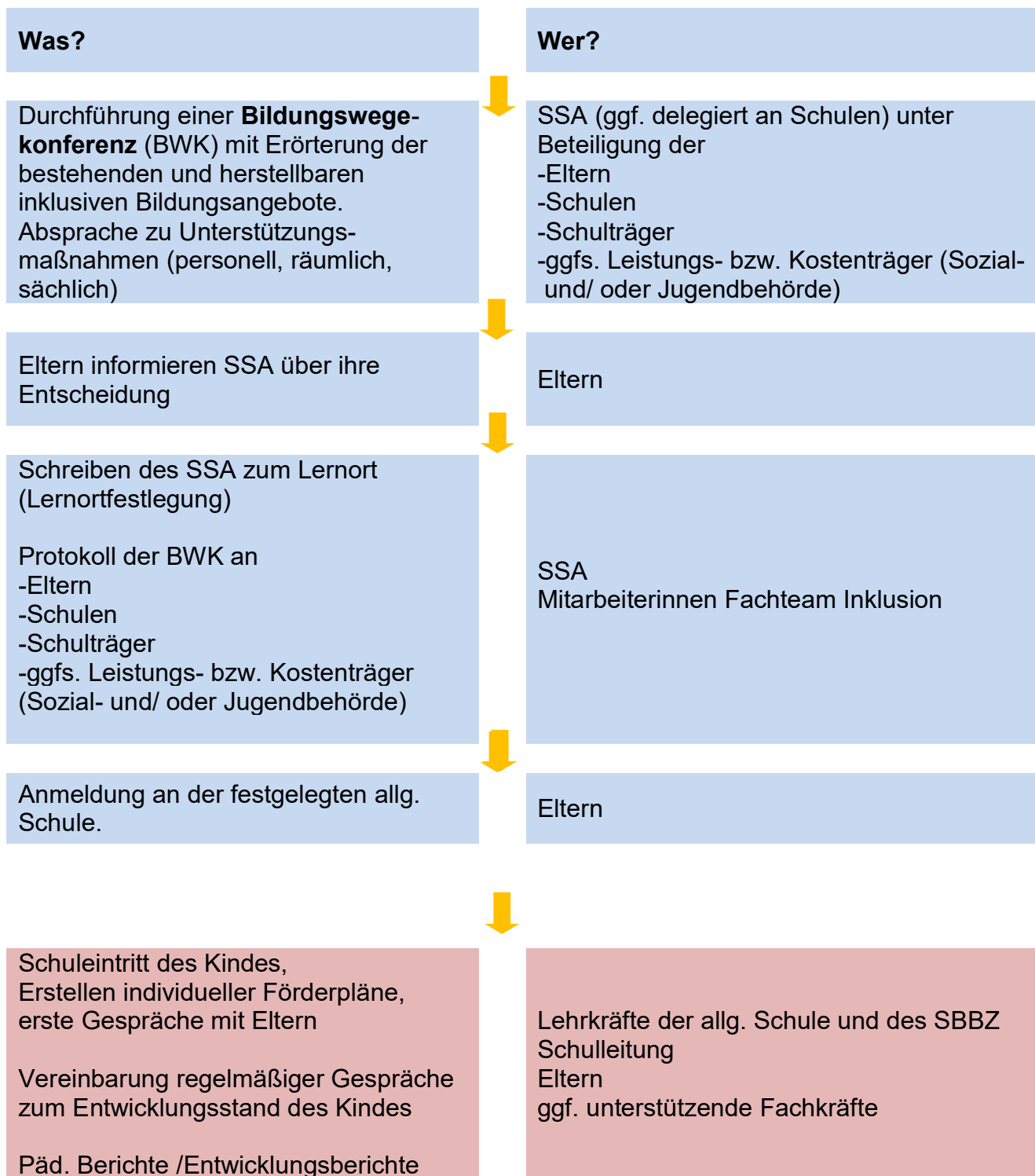
**In Verantwortung des
SBBZ in Kooperation
mit der allgemeinen
Schule**

Festlegung des Lernortes durch das SSA

**Anmeldung an der
festgelegten
allgemeinen Schule**

Anmeldung am SBBZ





Prozessbeschreibung Übergang in die Sek I von einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) in ein inklusives Bildungsangebot

Was?	Wer?	Zeit
Päd. Bericht / Entwicklungsbericht an SSA	SBBZ	Ein- gang SSA bis 15.02.
Information und Beratung der Eltern zum Verfahren	SSA Mitarbeiterinnen Fachteam Inklusion	
Inclu-Formular Übergang an Staatliches Schulamt (SSA)	Schulleitung SBBZ	Ein- gang SSA bis 15.02.
Abstimmungs- und Planungsgespräche	SSA mit Schulen, ggf. mit Schulträgern und Kostenträgern	
Bildungswegekonferenz	SSA, Eltern, Schulen, ggf. Schulträger und Kostenträger	
Lernortfestlegung an -Eltern -Schulen -Schulträger -ggf. Kostenträger	SSA	

Prozessbeschreibung Übergang aus einem inklusiven Bildungsangebot in ein neues inklusives Bildungsangebot (Bsp. GS – Sek I)

Was?	Wer?	Zeit
Päd. Bericht/ Entwicklungsbericht an SSA	Allg. Schule in Abstimmung mit den Lehrkräften des SBBZ	Ein- gang SSA bis 15.02.
Information und Beratung der Eltern zum Verfahren	SSA Mitarbeiterinnen Fachteam Inklusion	
Inclu-Formular Übergang an SSA	Schulleitung allg. Schule	Ein- gang SSA bis 15.02.
Abstimmungs- und Planungsgespräche	SSA mit Schulen, ggf. mit Schulträgern und Kostenträgern	
Bildungswegekonferenz	SSA, Eltern, Schulen, ggf. Schulträger und Kostenträger	
Lernortfestlegung an -Eltern -Schulen -Schulträger -ggf. Kostenträger	SSA	

Prozessbeschreibung

Übergang auf eine berufliche Schule, in eine Berufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung

Seite 1

Was?

Meldung an SSA

von Schüler/inne/n, die vor dem Übergang Schule – Beruf stehen

- Pädagogischer Bericht / Entwicklungsbericht
= bei befristetem Anspruch an SSA KA

Fragestellung:

Besteht weiterhin ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot?

** → nur bei befristetem sonderpädagogischen Bildungsanspruch in den Förderschwerpunkten:*

Hören, Sehen, KMENT, GENT

Wer?

Allgemeine Schule

***Einladung** zur Berufswegekonferenz an

- Schüler/in
- Eltern
- Agentur für Arbeit (Reha-Berater/in)
- Integrationsfachdienst (IFD)
- beteiligte Schulen abgebende / aufnehmende
- Externe Partner
(z. B. Kostenträger, Schulträger...)

SSA oder durch eine von der Schulverwaltung beauftragte Schule bzw. Schulleitung

Vorbereitung I: Dokumentation

Kompetenzinventar (KI) digital anlegen und ausfüllen

Natürlich kann/sollte das KI schon im Vorfeld zur laufenden Dokumentation des bisherigen Lernprozesses angelegt werden.

Allg. Schule in Abstimmung mit der Lehrkraft SBBZ, ggf. Klassenteam



Prozessbeschreibung

Übergang auf eine berufliche Schule, in eine Berufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung

Seite 2

Vorbereitung II

Kompetenzinventar „Aussagen der Schule zu den Fähigkeiten, Leistungen und zur Belastbarkeit“ und ggf. weitere Teile (relevante Module) an Eltern

Allgemeine Schule



Vorbereitung

- Schüler/in
- zeitlicher Rahmen
- Raum
- EDV
- Vertretungsplan

Allg. Schule in Abstimmung mit der Lehrkraft SBBZ, Klassenteam, ggf. SSA



Durchführung

- Moderation
- Protokollführung (Mantelbogen 2 des Kompetenzinventars)
- Planungsgespräche Schüler/in – Eltern – Lehrkräfte allg. Schule und SBBZ

Allgemeine Schule in Abstimmung mit der Lehrkraft SBBZ
Agentur für Arbeit (Reha-Berater/in)
Integrationsfachdienst (IFD)
ggf. andere externe Berater oder Einrichtungen



Protokoll

Mantelbogen 2 des Kompetenzinventars an alle beteiligten Personen der BWK und an das SSA weiterleiten.

**bei befristetem sonderpädagogischen Bildungsanspruch in den Förderschwerpunkten Hören, Sehen, KMENT, GENT
→*

Mantelbogen 2 an SSA KA als Anhang zum Päd. Bericht / Entwicklungsbericht

Allgemeine Schule

Bildungswegekonzferenz (BWK): Ablauf und Inhalte

In der Regel: Eine BWK pro Schüler/in
Auf Elternwunsch der Gruppe: Eine BWK für mehrere Schüler/innen

1. Einladung

Durch SSA KA (bzw. Schulleitung bei BWK auf Schulebene, wenn der Lernort bereits einvernehmlich feststeht)

- ⇒ Mit Information zum ‚Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot‘
- ⇒ Mit Hinweis, dass eine Vertrauensperson mitgebracht werden kann und der Bitte dem SSA KA den Namen der Vertrauensperson im Vorfeld mitzuteilen
- ⇒ Mit der Bitte um Rückmeldung zur Teilnahme

Teilnehmende:

- Eltern und ggf. Vertrauensperson
- Schulleitung der allg. Schule und ggf. Lehrkräfte
- Kostenträger (1 Teilnehmer pro Amt)
- Schulträger und ggf. Schülerbeförderung
- Gutachter/in
- SSA (keine Teilnahme bei BWK auf Schulebene, wenn der Lernort bereits einvernehmlich feststeht)
- ggf. Jugendhilfeplanung/ Hortleitung

2. Inhalte

Darstellung der Inhalte, Organisation und Rahmenbedingungen

- aus Sicht der Eltern:
Darstellung des Elternwunsches
- aus Sicht des Gutachters/der Gutachterin:
Empfehlung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot,
Nennung des Förderschwerpunktes
- aus Sicht der Schule
- aus Sicht des Schulträgers und ggf. der Schülerbeförderung
- aus Sicht des Kostenträgers
- aus Sicht des SSA

3. Angebotsplanung

- Angebotstableau wird erstellt
- Eltern erhalten das Angebotstableau mit der Bitte um Rückmeldung zu einem festgelegten Zeitpunkt
- ggf. werden aufgeführte Schulleitungen vom SSA informiert, dass Kontaktaufnahme durch Eltern erfolgen wird

4. Weitere Schritte

- Protokoll wird im Zeitraum von 2 Wochen an alle Beteiligten versendet
- Eltern geben dem SSA Rückmeldung zum Angebotstableau
- Lernortfestlegung wird durch das SSA an Eltern/Schulen/Schulträger/Kosten-/Leistungsträger versendet
- Konkrete Planungen erfolgen auf Schulebene

Bildungswegekonzferenz (BWK): Aufgaben und Anforderungen

	Aufgaben und Anforderungen
Schulrat/Schulrätin	Es ist zu gewährleisten, dass ... • ... Eltern ihren Erziehungsplan darstellen können. • ... Eltern alle Informationen zum Stand der Bildungswegeplanung verständlich vermittelt werden. • ... Eltern in die Entscheidungsfindungen einbezogen werden. • ... im Rahmen der Prognose eine Einschätzung zur personellen Situation der Schulen vorliegt. • ... Kenntnisse und Erfahrungen von bereits bestehenden inklusiven Bildungsangeboten als Grundlage zur Verfügung stehen. • ... Unterstützungsstrukturen und Kooperationsverbünde genannt werden können.
Gutachter/Gutachterin	• Kurze Darstellung der Stärken des Kindes / des Jugendlichen • Erläuterung zu Fördermöglichkeiten, zur Sicherung von Teilhabe an Bildung • Lernortunabhängige Empfehlung zum Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot und Begründung des Förderschwerpunktes • Formulierung von individuellen Bildungszielen und Förderbedarfen • ggf. Einbeziehen weiterer Beratungskompetenz der Sonderpädagogischen Dienste
Schulleitung	• Einbringen von wichtigen Informationen über die Schule und den innerschulischen Planungs- und Entwicklungsstand • Darstellung der vorauss. Unterrichtssituation in der entspr. Klasse (Klassengröße) • ggf. Bericht über die räumliche, sächliche Ausstattung (z. B. Barrierefreiheit, ...) • Aussagen zu Erfahrungen bei der inklusiven Beschulung • Kenntnisse von sonderpädagogischen Unterstützungssystemen und außerschulischen Netzwerken
Schulträger und ggf. Kostenträger	• Klärung der Zuständigkeiten • Darstellung der unterschiedlichen Verfahrensweisen • Definieren der möglichen Leistungen • Nennen der jeweiligen Ansprechpartner
Mitarbeiterinnen Fachteam Inklusion	• Protokollführung

Ablauf Bildungswegekonzferenz (BWK) auf Schulebene (Der schulische Förderort steht einvernehmlich bereits fest)

Vereinbarung Regelfall:	Eine Bildungswegekonzferenz pro Schüler/in
Bei Elternwunsch:	Eine Bildungswegekonzferenz für mehrere Schüler/innen
Verantwortlichkeit Protokoll:	Allgemeine Schule

1. Einladung

- ➔ durch Schulleitung der allgemeinen Schule
- ➔ Vorlage für Einladung durch SSA KA
- ➔ Teilnehmende:
 - Eltern und ggf. Vertrauensperson
 - Schulleitungen der allg. Schule und des SBBZ und ggf. Lehrkräfte
 - Schulträger
 - Kostenträger
 - ggf. Jugendhilfeplanung / Hortleitung

2. Leitung, Inhalte, Organisation und Rahmenbedingungen

Darstellung der Inhalte, Organisation und Rahmenbedingungen

2.1. Leitung:

Schulleiter/in der allg. Schule

2.2. aus Sicht der Eltern:

Darstellung des Elternwunsches

2.3. aus Sicht der Schulen:

für allg. Schule: (Darstellung: u.a. Profilbildung, Schul- und Unterrichtsorganisation)

für SBBZ: (kurze Zusammenfassung des Leistungs- und Entwicklungsstandes des Schülers/der Schülerin auf Grundlage der Ergebnisse der päd.-psych. Überprüfung, Päd. Bericht/Entwicklungsbericht bzw. auf Grundlage von ILEB)

2.4. aus Sicht des Schulträgers und des Kostenträgers:

- für Schulträger: Darstellung bzgl. der Kostenübernahme erweiterter sächlicher Ausstattung und der Schülerbeförderung
- für Kosten- und Leistungsträger: Darstellung der Bedingungen für ggf. Jugendhilfemaßnahmen / Eingliederungshilfe / Schülerbeförderung

3. Protokoll Bildungswegekonferenz

Ergebnisprotokoll wird erstellt.

Es werden keine Aussagen zur Versorgung der Schulen mit Lehrerwochenstunden (allg. Schule und SBBZ) gemacht. Diese werden im Rahmen der Statistikgespräche mit den Schulleitungen im SSA geführt.

Versand des Ergebnisprotokolls an das SSA KA innerhalb von zwei Wochen.

4. Lernortfestlegung

Lernortfestlegung und BWK-Ergebnisprotokoll werden vom SSA KA an Eltern und alle Beteiligten versendet.

Berufswegekonzferenz (BWK): Ablauf und Inhalte

Hinweise:

- Die Berufswegekonzferenz wird in dem Schuljahr **vor** dem Übergang auf eine berufliche Schule der Sekundarstufe II, in eine Berufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung durchgeführt.
- Die Berufswegekonzferenz ist verbindlich für Schüler/innen bei denen der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Anschluss an die Sekundarstufe I fortbesteht **oder** die aufgrund ihrer Behinderung besondere Unterstützung bei der Teilhabe am Arbeitsleben durch die Reha-Beratung oder den Integrationsfachdienst sowie weitere Kostenträger benötigen.

Regelfall: 1 Berufswegekonzferenz pro Schüler/in

1. Einladung erfolgt durch das SSA oder durch eine von der Schulverwaltung beauftragte Schule / Schulleitung

2. Teilnehmer an der Berufswegekonzferenz

- Verbindlich:
- Schüler/in
 - Eltern
 - Schulverwaltung (oder von der SV beauftragte Person)
 - Vertreter der beteiligten Schulen
 - Integrationsfachdienst (IFD)
 - Reha-Beratung der Agentur für Arbeit

- Optional:
- Weitere Leistungs- und Kostenträger (Eingliederungshilfe, Schulträger)
 - Fachpersonal (z.B. Autismusbeauftragte des SSA)

3. Inhalte

In einer Berufswegekonzferenz ...

- ... wird auf Grundlage der individuellen beruflichen Perspektiven und Wünsche des Schülers/ der Schülerin der für ihn/für sie am **besten geeignete Bildungsweg und -ort** festgelegt.
- ... werden notwendige **Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben** ermittelt und unter den Beteiligten abgestimmt.
- ... werden **Zuständigkeiten und Verantwortungen** für die zukünftige Berufswegeplanung festgelegt.

Berufswegekonferenz (BWK): Ablauf und Inhalte

4. Ablauf der Berufswegekonferenz:

- | | |
|---------------|---|
| Im Vorfeld | <ul style="list-style-type: none">• Klassenlehrer/in füllt gemeinsam mit der Lehrkraft Sonderpädagogik die schulischen Teile des Kompetenzinventars aus (→ inhaltliche Grundlage der BWK).• Fachberater/in erhalten das Kompetenzinventar.• Eltern erhalten das Kompetenzinventar: „Aussagen der Schule“. |
| Währenddessen | <ul style="list-style-type: none">• wird eine einvernehmliche berufliche Perspektive entwickelt.• moderiert die Schule die BWK und erstellt das Protokoll. |
| Danach | <ul style="list-style-type: none">• erhalten alle Beteiligten das Protokoll. |

5. Weitere Schritte

- Kontaktaufnahme mit weiterführender Schule ggf. Hospitation
- Bei weiterem Beratungsbedarf Termine mit der Reha-Beratung und dem Integrationsfachdienst klären

**SchG vom
29.07.2015**

**Auszüge aus der Änderung des
Schulgesetzes für
Baden- Württemberg**

Quelle:

<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+BW+%C2%A7+15&psml=bsbawueprod.psml&max=true>

§ 15

**Sonderpädagogische Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote in
allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren**

(1) Die Erziehung, Bildung und Ausbildung von Schülern mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot ist Aufgabe aller Schulen. Diese Schüler werden zu den Bildungszielen der allgemeinen Schulen geführt, soweit der besondere Anspruch der Schüler nicht eigene Bildungsziele erfordert. Sonderpädagogische Beratung, Unterstützung und Bildung zielt auch auf die bestmögliche berufliche Integration. Schwerpunkte sonderpädagogischer Beratung, Unterstützung und Bildung (Förderschwerpunkte) sind insbesondere

1. Lernen,
2. Sprache,
3. emotionale und soziale Entwicklung,
4. Sehen,
5. Hören,
6. geistige Entwicklung,
7. körperliche und motorische Entwicklung,
8. Schüler in längerer Krankenhausbehandlung.

(2) Die sonderpädagogische Beratung, Unterstützung und Bildung findet in den allgemeinen Schulen statt, soweit Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot kein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum besuchen. Die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren unterstützen die allgemeinen Schulen bedarfsgerecht bei der sonderpädagogischen Beratung, Unterstützung und Bildung. Sie werden in der Regel in Typen geführt, die den Förderschwerpunkten nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Wenn die besondere Aufgabe des sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums eine Internatsunterbringung der Schüler erfordert, ist der Schule ein Internat anzugliedern, in dem die Schüler Unterkunft, Verpflegung und eine familiengemäße Betreuung erhalten (sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Internat).

(4) Besuchen Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eine allgemeine Schule, können die Bildungsziele und Leistungsanforderungen von denen der besuchten Schule abweichen (zieldifferenter Unterricht); für die gymnasiale Oberstufe und die Bildungsgänge beruflicher Schulen in der Sekundarstufe II gelten die allgemeinen Regelungen.

(5) Gemeinsamer Unterricht für Schüler mit und ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot kann auch an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren stattfinden, wenn die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit den beteiligten Schulträgern kooperative Organisationsformen des gemeinsamen Unterrichts an allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren einrichten.

D. Besondere Regelungen für Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (§§ 82-84a)

§ 82

Feststellung des Anspruchs

(1) Die Schulaufsichtsbehörde stellt auf der Grundlage der Ergebnisse einer sonderpädagogischen Diagnostik fest, ob ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht, und legt nach Maßgabe von § 15 Absatz 1 Satz 4 den Förderschwerpunkt fest. Sie stellt auch fest, ob der Anspruch eine Internatsunterbringung nach § 15 Absatz 3 umfasst. Der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht nicht, wenn der Schüler mithilfe sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung dem Bildungsgang der allgemeinen Schule folgen kann.

(2) Das Verfahren zur Prüfung und Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (Feststellungsverfahren) wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten eingeleitet; die allgemeine Schule wirkt hieran mit. Bei Vorliegen konkreter Hinweise, insbesondere dass dem individuellen Anspruch des Kindes beziehungsweise Jugendlichen ohne sonderpädagogische Bildung nicht entsprochen werden kann oder die Bildungsrechte von Mitschülern beeinträchtigt werden, kann das Feststellungsverfahren von der Schulaufsichtsbehörde auch ohne Antrag eingeleitet werden. Auf Verlangen der Schulaufsichtsbehörde haben sich Kinder und Jugendliche an der sonderpädagogischen Diagnostik (einschließlich Schulleistungsprüfung und Intelligenztest) zu beteiligen und vom Gesundheitsamt untersuchen zu lassen.

(3) Der Anspruch entfällt, wenn von der Schulaufsichtsbehörde festgestellt wird, dass seine Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr gegeben sind.

§ 83

Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, Elternwahl in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I

(1) Wird ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot festgestellt, berät die Schulaufsichtsbehörde die Erziehungsberechtigten umfassend über schulische Angebote sowohl an allgemeinen Schulen als auch an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.

(2) Im Anschluss an die Beratung nach Absatz 1 wählen die Erziehungsberechtigten, ob der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in der Primarstufe oder in der Sekundarstufe I an einer allgemeinen Schule oder einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erfüllt werden soll.

(3) Melden die Erziehungsberechtigten den Wunsch nach Besuch einer allgemeinen Schule an, führt die Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig eine Bildungswegekonferenz durch. Die Beratung der Erziehungsberechtigten erfolgt hierbei auf der Grundlage einer raumschaftsbezogenen Schulangebotsplanung, die mit den von der Erfüllung des Anspruchs betroffenen Schulen, Schulträgern und Leistungs- und Kostenträgern (betroffene Stellen) abgestimmt wird. Ausgehend vom Wunsch der Erziehungsberechtigten schlägt ihnen die Schulaufsichtsbehörde ein Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule vor, das im Falle eines zieldifferenten Unterrichts nach § 15 Absatz 4 grundsätzlich gruppenbezogen zu organisieren ist. Hierbei ist das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten und den betroffenen Stellen anzustreben. Das Wahlrecht der Erziehungsberechtigten besteht nicht im Hinblick auf eine Internatsunterbringung nach § 15 Absatz 3 sowie den organisatorischen Aufbau der allgemeinen Schule insbesondere in Bezug auf den Aufbau, Inhalt und Umfang der schulischen Tagesstruktur.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann festlegen, dass abweichend von der nach der Bildungswegekonferenz erfolgten Wahl der Erziehungsberechtigten der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einer anderen allgemeinen Schule erfüllt wird, wenn an der gewählten Schule auch mit besonderen und angemessenen Vorkehrungen der betroffenen Stellen die fachlichen, personellen und sächlichen Voraussetzungen zur Erfüllung des Anspruchs nicht geschaffen werden können; sie kann in besonders gelagerten Einzelfällen festlegen, dass der Anspruch an einem sonderpädagogischen Bildungs- und

Beratungszentrum erfüllt wird. Satz 1 gilt auch, wenn sich die Erziehungsberechtigten an dem Beratungsverfahren nach Absatz 3 nicht beteiligen. Können Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot einem Bildungsgang einer allgemeinen Schule folgen (zielgleicher Unterricht), kann sich die Festlegung nach Satz 1 nicht auf einen von der Wahl der Erziehungsberechtigten abweichenden Bildungsgang erstrecken.

(5) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung die allgemeine Schule auf den festgestellten Anspruch hinzuweisen und ihr den Vorschlag der Schulaufsichtsbehörde nach Absatz 3 oder die Festlegung nach Absatz 4 mitzuteilen.

(6) Besteht der Anspruch fort, üben die Erziehungsberechtigten ihr Wahlrecht zudem aus

1. vor jeder Anmeldung an einer allgemeinen Schule, hierzu zählt auch der Übergang von einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum auf eine allgemeine Schule,
2. vor dem Übergang von der Grundschule auf eine auf sie aufbauende Schule oder
3. auf eigenen Antrag oder Antrag der Schulaufsichtsbehörde im Falle einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse seit dem letzten Vorschlag der Schulaufsichtsbehörde nach Absatz 3 oder der Festlegung nach Absatz 4.

Die Absätze 2 bis 4 sind entsprechend anzuwenden.

(7) Vor dem Übergang auf eine berufliche Schule, in eine Berufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung wird von der Schulaufsichtsbehörde in einer Berufswegekonferenz unter Beteiligung der Jugendlichen, der Erziehungsberechtigten, der Schulträger sowie der notwendigen Leistungs- und Kostenträger der für die Jugendlichen mit Blick auf ihre individuellen beruflichen Perspektiven und Wünsche am besten geeignete Bildungsweg und -ort festgelegt, um die bestmögliche berufliche Integration zu erreichen. Hierbei ist das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten und den berührten Stellen anzustreben.

§ 84

Besondere Regelungen zur Schulpflicht bei Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, Begrenzung des Schulbesuchs

(1) Für Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit dem Förderschwerpunkt Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung, deren Anspruch an einer allgemeinen Schule erfüllt wird, kann die Pflicht zum Besuch der Grundschule im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten über die in § 75 Absatz 1 Satz 1 bestimmte Zeit hinaus um ein Jahr verlängert werden, wenn anzunehmen ist, dass dadurch das Ziel des Anspruchs besser erreicht werden kann. Wird der Anspruch an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erfüllt, dauert diese Pflicht fünf Jahre.

(2) Für Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit dem Förderschwerpunkt Sehen, Hören, geistige Entwicklung oder körperliche und motorische Entwicklung kann die Pflicht zum Besuch einer auf der Grundschule aufbauenden Schule im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten über die in § 75 Absatz 2 Satz 1 bestimmte Zeit hinaus bis zur Dauer von insgesamt zwei Jahren verlängert werden, wenn anzunehmen ist, dass sie dadurch das Ziel des Anspruchs besser erreichen können. Aus dem gleichen Grund kann für diese Schüler die Pflicht zum Besuch der Berufsschule über die in § 78 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 bestimmte Zeit um ein Jahr verlängert werden.

(3) Besuchen Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eine allgemeine Schule, kann die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Erziehungsberechtigten mit Ablauf der Schulpflicht nach § 75 Absatz 1 oder § 75 Absatz 2 Satz 1 das Ende des Rechts zum weiteren Besuch der Grundschule oder einer auf ihr aufbauenden Schule anordnen. Satz 1 gilt nach Ablauf einer Verlängerung der Schulpflicht nach Absatz 1 oder 2 entsprechend.

§ 84a

Ausführungsvorschriften

Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung besondere Bestimmungen zu erlassen

1. zu den Verfahren nach §§ 82 und 84 einschließlich der Überprüfung und Befristung festgestellter Ansprüche,
2. zur Ausübung des Wahlrechts durch die Erziehungsberechtigten nach § 83 Absatz 2, 3 und 6,
3. zum Beratungsverfahren nach § 83 Absatz 1 und 3, insbesondere zu den berührten Stellen sowie zur Zusammensetzung und Organisation der Bildungswegekonferenz, und zur Berufswegekonferenz,
4. zum zieldifferenten Unterricht nach § 15 Absatz 4, insbesondere zu den Bildungszielen, zum Aufsteigen in der Schule, zu den zu erteilenden Zeugnissen und den damit verbundenen Berechtigungen.

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2016

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 31. März 2016

Nr. 7

Tag	INHALT	Seite
22. 3. 16	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung	245
8. 3. 16	Verordnung des Kultusministeriums über die Feststellung und Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote – SBA-VO)	245

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung

BONDE
BAUER
ALTPETER

STICKELBERGER
HERMANN
DR. SPLETT

Vom 22. März 2016

Auf Grund von § 155 Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung vom 16. Dezember 1985 (GBl. S. 582, ber. 1986 S. 160), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Juni 2014 (GBl. S. 267) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird die Angabe »und § 34 h« durch die Angabe », § 34 h und § 34 i« ersetzt.
2. In § 10 Nummer 2 werden das Wort »und« durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe »34 h« die Angabe »und 34 i« eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. März 2016 in Kraft.

STUTTGART, den 22. März 2016

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

DR. SCHMID
UNTERSTELLER

GALL
STOCH

Verordnung des Kultusministeriums über die Feststellung und Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote – SBA-VO)

Vom 8. März 2016

Auf Grund von § 84 a des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 163) geändert worden ist, wird verordnet:

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

*Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schulen,
Geltungsbereich*

Der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot kann an einer allgemeinen Schule (inklusive Bil-

dungsangebot) oder an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erfüllt werden. Für Kinder und Jugendliche ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot gilt diese Verordnung nur, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist. Bestimmungen über die schulische Bildung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem, aber nicht sonderpädagogischem Förderbedarf bleiben unberührt.

§ 2

Zuständige Schulaufsichtsbehörde

Für Aufgaben und Entscheidungen nach dieser Verordnung ist für alle Schularten das Staatliche Schulamt die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

§ 3

Auskunftsrecht der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten können die ihr Kind betreffenden Unterlagen der Schulaufsichtsbehörde einsehen. Sie können Auszüge aus den Unterlagen anfertigen, abfotografieren, einscannen oder von der Schulaufsichtsbehörde kostenpflichtige Fotokopien erstellen lassen.

Teil 2

Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

Abschnitt 1

Erstmaliges Feststellungsverfahren

§ 4

Antrag der Erziehungsberechtigten

(1) Die Erziehungsberechtigten können für ihr Kind über die von ihm besuchte Schule die Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (Einleitung des Verfahrens) bei der Schulaufsichtsbehörde beantragen. Die Schule erstellt zu dem Antrag einen pädagogischen Bericht.

(2) Die Schule beschreibt im pädagogischen Bericht die bisher durchgeführten Fördermaßnahmen. Sie soll insbesondere darlegen, ob und gegebenenfalls weshalb die Schülerin oder der Schüler auch mithilfe sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung die Bildungsziele der allgemeinen Schule voraussichtlich nicht erreichen kann; hierbei bezieht sie in der Regel eine Lehrkraft für Sonderpädagogik ein. Mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten können im pädagogischen Bericht Angaben über die frühkindliche oder außerschulische Bildung und Betreuung gemacht werden.

(3) Stellen die Erziehungsberechtigten den Antrag ohne Mitwirkung der Schule, ist diese von der Schulaufsichts-

behörde nachträglich zu beteiligen. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

(4) Für Kinder, die eingeschult werden sollen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Mitwirkung erfolgt durch die für die Einschulung zuständige Grundschule oder auf Wunsch der Erziehungsberechtigten durch die Stellen der sonderpädagogischen Beratung, Frühförderung und Bildung.

§ 5

Verfahren ohne Antrag der Erziehungsberechtigten

(1) Liegen der allgemeinen Schule konkrete Hinweise auf einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot vor und wird von den Erziehungsberechtigten kein Antrag auf Einleitung des Verfahrens gestellt, ist der Antrag von der allgemeinen Schule bei der Schulaufsichtsbehörde zu stellen. Die Erziehungsberechtigten sollen vorher einbezogen werden.

(2) Der Antrag setzt konkrete Hinweise auf eine drohende Beeinträchtigung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule voraus. Die Hinweise können sich aus dem Bildungsrecht der Schülerin oder des Schülers, auf die oder den sich der Antrag bezieht, oder aus den Bildungsrechten der Mitschülerinnen oder Mitschüler ergeben. Im Übrigen gelten die Anforderungen an den pädagogischen Bericht nach § 4 Absatz 2 entsprechend.

(3) Für Kinder, die eingeschult werden sollen, gelten die Absätze 1 und 2 sowie § 4 Absatz 4 Halbsatz 2 entsprechend.

§ 6

Einleitung des Verfahrens, sonderpädagogische Diagnostik

(1) Die Schulaufsichtsbehörde leitet das Feststellungsverfahren ein, falls ihr konkrete Hinweise auf einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot vorliegen. Grundlage hierfür ist ein Antrag nach §§ 4 oder 5.

(2) Mit der Einleitung des Verfahrens beauftragt die Schulaufsichtsbehörde eine Lehrkraft für Sonderpädagogik mit der sonderpädagogischen Diagnostik, die eine pädagogisch-psychologische Prüfung einschließlich Schulleistungsprüfung und Intelligenztest beinhalten kann. Die mit der Begutachtung beauftragte Lehrkraft bezieht hierbei gegebenenfalls vorliegende Erkenntnisse aus Diagnose- und Fördermaßnahmen außerhalb der Schule ein; § 82 Absatz 2 Satz 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) bleibt unberührt. Die beauftragte Lehrkraft ist bei der Begutachtung inhaltlich nicht an Weisungen gebunden. Sie soll am Verfahren bisher nicht beteiligt gewesen sein; auf Wunsch der Erziehungsberechtigten kann davon abgewichen werden.

(3) Die sonderpädagogische Diagnostik soll Aussagen treffen zu den Voraussetzungen und Vorkehrungen, wel-

che für die Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot insbesondere an allgemeinen Schulen notwendig sind. Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten hält die mit der Begutachtung beauftragte Lehrkraft Vorstellungen der Erziehungsberechtigten über die Erfüllung eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot zur Information für die Schulaufsichtsbehörde fest; die Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde für die Anspruchsfeststellung sowie das darauf aufbauende Verfahren bleibt unberührt.

(4) Die Erziehungsberechtigten sind über die Einleitung des Verfahrens und die damit verbundene sonderpädagogische Diagnostik zu unterrichten. Sie sind verpflichtet, die Durchführung der sonderpädagogischen Diagnostik zu unterstützen und soweit erforderlich mitzuwirken (Mitwirkungspflicht).

(5) Lehnt die Schulaufsichtsbehörde die Einleitung eines von den Erziehungsberechtigten nach § 4 beantragten Verfahrens ab, gibt sie ihre Entscheidung den Erziehungsberechtigten unter Angabe der Gründe bekannt.

§ 7

Anspruchsfeststellung

(1) Die Schulaufsichtsbehörde stellt auf der Grundlage der Ergebnisse der sonderpädagogischen Diagnostik fest, ob ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht, und legt den Förderschwerpunkt (§ 15 Absatz 1 Satz 4 SchG) fest; erstreckt sich der Anspruch auf mehrere Förderschwerpunkte, bestimmt sie den vorrangigen Förderschwerpunkt. Mit der Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot wird nicht festgelegt, an welcher Schulart oder Schule dieser Anspruch erfüllt werden soll.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde stellt auch fest, ob der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eine Internatsunterbringung nach § 15 Absatz 3 SchG umfassen würde. Mit dieser Feststellung ist kein Anspruch auf eine diesbezügliche Kostenübernahme durch die Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe verbunden; § 14 Absatz 2 bleibt unberührt. Die Schulaufsichtsbehörde bezieht die zuständigen Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe frühzeitig in das Verfahren ein; bei Bedarf ist die Einbeziehung des öffentlichen Gesundheitsdienstes abzustimmen.

(3) Die Schulaufsichtsbehörde kann auf der Grundlage eines Antrags nach § 4 in einem vereinfachten Verfahren ohne Beauftragung einer Lehrkraft nach § 6 Absatz 2 Satz 1 den Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot feststellen, falls beim pädagogischen Bericht eine Lehrkraft für Sonderpädagogik einbezogen wurde und auch ohne die Beauftragung zweifelsfrei feststeht, dass der Anspruch besteht. Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Die Anspruchsfeststellung ist den Erziehungsberechtigten vor deren Beratung nach § 11 bekannt zu geben.

(5) Lehnt die Schulaufsichtsbehörde die Anspruchsfeststellung ab, gilt § 6 Absatz 5 entsprechend.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde übermittelt nach der Entscheidung über den Bildungsort der Schule die Ergebnisse der sonderpädagogischen Diagnostik, soweit die Schule diese für die Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot benötigt.

§ 8

Befristung, Aussetzung

(1) Die Schulaufsichtsbehörde kann die Dauer des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot bei der Feststellung oder im Nachhinein befristen; die Frist soll grundsätzlich ein Schuljahr nicht unterschreiten. Wird der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot zu Beginn oder während der Primarstufe festgestellt und wird er in einem inklusiven Bildungsangebot erfüllt, wird er in der Regel bis zum Ende der Primarstufe befristet. § 9 Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde kann die Erfüllung eines festgestellten Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot für einen bestimmten Zeitraum aussetzen, wenn dies im Hinblick auf das Bildungsrecht der Schülerin oder des Schülers, für die oder den der Anspruch festgestellt wurde, oder im Hinblick auf die Bildungsrechte der Mitschülerinnen und Mitschüler vertretbar erscheint. § 9 Absatz 4 Satz 3 bleibt unberührt.

Abschnitt 2

Überprüfung, Aufhebung und wiederholte Feststellung eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

§ 9

Überprüfung und Aufhebung

(1) Die Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot ist von der Schulaufsichtsbehörde aufzuheben, sobald die Bildungsziele der allgemeinen Schule auch mithilfe anderer Fördermaßnahmen, insbesondere auch mithilfe sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung erreicht werden können.

(2) Liegen der Schule konkrete Hinweise darauf vor, dass die Voraussetzungen für eine Aufhebung gegeben sind, hat sie diese bei der Schulaufsichtsbehörde zu beantragen. Wird der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in der Primarstufe oder in der Sekundarstufe I in einem inklusiven Bildungsangebot erfüllt, sind rechtzeitig vor Ablauf des Schuljahrs vor der jeweiligen Abschlussklasse die Voraussetzungen für eine Anspruchsaufhebung zu prüfen.

(3) Für die Überprüfung eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot vor dem Übergang auf eine berufliche Schule der Sekundarstufe II, in eine Be-

rufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung gelten die besonderen Bestimmungen des vierten Teils.

(4) Stellen die Erziehungsberechtigten den Antrag auf Anspruchsaufhebung ohne Mitwirkung der besuchten Schule, ist diese von der Schulaufsichtsbehörde nachträglich zu beteiligen. Für die Anspruchsaufhebung gelten im Übrigen die Vorschriften über das erstmalige Feststellungsverfahren entsprechend. Die Schulaufsichtsbehörde kann die Anspruchsaufhebung mit der Festlegung eines Zeitraums verbinden, vor dessen Ablauf die allgemeine Schule zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen eines Antrags der Schule nach § 5 Absatz 1 vorliegen.

(5) Für die Festlegung eines anderen Förderschwerpunktes gelten die Vorschriften über das erstmalige Feststellungsverfahren entsprechend.

§ 10

Wiederholte Feststellung

Für das Verfahren und die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über die wiederholte Feststellung eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot gelten die Vorschriften über das erstmalige Feststellungsverfahren entsprechend. Für den pädagogischen Bericht der Schule gilt § 4 Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass hierbei eine für die Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot verantwortliche Lehrkraft für Sonderpädagogik einzubeziehen ist; der Antrag soll der Schulaufsichtsbehörde bis zum 1. Dezember des Schuljahrs, in dem die Anspruchsfeststellung enden wird, vorgelegt werden.

Teil 3

Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

Abschnitt 1

Wahlrecht der Erziehungsberechtigten

§ 11

Beratung der Erziehungsberechtigten

(1) Nach Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot werden die Erziehungsberechtigten zur Vorbereitung der Ausübung ihres Wahlrechts nach § 12 von der Schulaufsichtsbehörde umfassend über die möglichen Bildungsangebote an allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren beraten. Die Beratung bezieht die Vorstellungen der Erziehungsberechtigten über die Erfüllung des Anspruchs ein. Sie erfolgt unabhängig von der Trägerschaft der schulischen Angebote unter Einbeziehung von Angeboten der Schulen in freier Trägerschaft. In der Beratung werden die Erziehungsberechtigten über

die möglichen weiteren Verfahrensschritte nach Ausübung des Wahlrechts unterrichtet.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde trägt für eine möglichst frühzeitige Beratung der Erziehungsberechtigten Sorge. Im Verfahren über die wiederholte Feststellung eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot soll die Beratung bis zum Ende des ersten Schulhalbjahrs durchgeführt werden.

§ 12

Wahlrecht der Erziehungsberechtigten

(1) Im Anschluss an die Beratung nach § 11 wählen die Erziehungsberechtigten, ob der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in der Primarstufe oder in der Sekundarstufe I in einem inklusiven Bildungsangebot oder einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erfüllt werden soll (Wahlrecht). Zur Sekundarstufe I gehören auch die Klassen 8 bis 10 der beruflichen Gymnasien der sechsjährigen Aufbauform.

(2) Das Wahlrecht besteht nicht im Hinblick auf eine Internatsunterbringung nach § 15 Absatz 3 SchG sowie den organisatorischen Aufbau der allgemeinen Schule insbesondere in Bezug auf den Aufbau, Inhalt und Umfang der schulischen Tagesstruktur (§ 83 Absatz 3 Satz 5 SchG); die Erziehungsberechtigten können nicht verlangen, dass die für die Anspruchserfüllung notwendige Internatsunterbringung oder der für die Anspruchserfüllung notwendige Aufbau, Inhalt und Umfang der schulischen Tagesstruktur in einem inklusiven Bildungsangebot ermöglicht wird.

§ 13

Ausübung des Wahlrechts

(1) Die Erziehungsberechtigten üben ihr Wahlrecht durch eine Erklärung gegenüber der Schulaufsichtsbehörde aus. Falls sie diese Erklärung nicht bereits im Rahmen der Beratung nach § 11 abgeben, werden sie von der Schulaufsichtsbehörde im Anschluss hierzu aufgefordert. Die Schulaufsichtsbehörde soll den Erziehungsberechtigten eine Frist für die Abgabe der Erklärung setzen.

(2) Nehmen die Erziehungsberechtigten trotz mehrfacher Anbieten die Beratung nach § 11 nicht wahr oder geben sie trotz mehrfacher Aufforderung keine Erklärung nach Absatz 1 ab, legt die Schulaufsichtsbehörde die Schule fest, an welcher der festgestellte Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot erfüllt wird (Bildungsort), und veranlasst die Aufnahme in diese Schule. Dabei bezieht sie die Vorstellungen der Erziehungsberechtigten, soweit sie erkennbar sind, mit ein. Bei der Festlegung des für das Kind oder den Jugendlichen am besten geeigneten Bildungsorts gelten im Übrigen die Vorschriften für das Bildungswegekonzernverfahren und das anschließende Verfahren nach §§ 15 und 16. § 8 Absatz 2 bleibt unberührt.

Abschnitt 2

Entscheidung über den Bildungsort

Unterabschnitt 1

Aufnahme in ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum

§ 14

Verfahren der Schulaufnahme

(1) Erklären die Erziehungsberechtigten, dass der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erfüllt werden soll, teilt ihnen die Schulaufsichtsbehörde nach § 76 SchG mit, an welchem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum der Anspruch unter Beachtung von Absatz 2 erfüllt werden kann. Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind an der nach § 76 SchG zuständigen oder gewählten oder zugewiesenen Schule an. Diese bestätigt die Aufnahme gegenüber der Schulaufsichtsbehörde. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei Besuch des Bildungsangebots eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums in kooperativer Organisationsform nach § 15 Absatz 6 SchG.

(2) Eine Internatsunterbringung nach § 15 Absatz 3 SchG setzt das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten sowie dem zuständigen Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe voraus. Das Gleiche gilt für die Aufnahme in ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, welches an ein Heim im Sinne von § 28 Absatz 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg angegliedert ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, falls von der Schulaufsichtsbehörde nach § 16 Absatz 1 bis 3 ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum als Bildungsort festgelegt wurde.

Unterabschnitt 2

Aufnahme in ein inklusives Bildungsangebot

§ 15

Bildungswegekonferenzverfahren

(1) Erklären die Erziehungsberechtigten, dass der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in einem inklusiven Bildungsangebot erfüllt werden soll, führt die Schulaufsichtsbehörde eine Bildungswegekonferenz durch. Sie erörtert hierbei mit den Erziehungsberechtigten die bestehenden und herstellbaren inklusiven Bildungsangebote und schlägt ihnen abschließend eine allgemeine Schule als Bildungsort vor; § 83 Absatz 4 SchG bleibt unberührt. Die Schulaufsichtsbehörde be-

rücksichtigt dabei insbesondere die raumschaftsbezogene Schulangebotsplanung nach Absatz 2 sowie die Belange der berührten kommunalen Stellen nach Absatz 4 Satz 1; hierfür berücksichtigt sie die bestehenden und für das inklusive Bildungsangebot voraussichtlich erforderlichen personellen und sächlichen Voraussetzungen an den jeweiligen Schulstandorten sowie die voraussichtliche Notwendigkeit von Schülerlenkungsmaßnahmen. Falls mit der Erfüllung des Anspruchs ein zieldifferenter Unterricht nach § 15 Absatz 4 SchG verbunden ist, ist das inklusive Bildungsangebot grundsätzlich gruppenbezogen anzulegen.

(2) Die Erörterung mit den Erziehungsberechtigten beruht auf einer raumschaftsbezogenen Schulangebotsplanung der Schulaufsichtsbehörde in Bezug auf inklusive Bildungsangebote. Dabei sind auch Angebote von privaten allgemeinen Schulen einzubeziehen. Die raumschaftsbezogene Schulangebotsplanung ist mit den betroffenen Schulen, Schulträgern und weiteren Leistungs- und Kostenträgern abzustimmen.

(3) Die Bildungswegekonferenz steht unter der Leitung der Schulaufsichtsbehörde. Die Erziehungsberechtigten können hierzu eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen. Ziel der Bildungswegekonferenz ist es, mit den Erziehungsberechtigten Einvernehmen über den künftigen Bildungsort zu erzielen. Soweit die Erziehungsberechtigten und die berührten kommunalen Stellen nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 4 und 5 auf die Teilnahme an der Bildungswegekonferenz verzichten, kann die Schulaufsichtsbehörde das Bildungswegekonferenzverfahren auch schriftlich oder in anderer Form durchführen.

(4) Die Schulen, Schulträger und weitere Kosten- und Leistungsträger sind zur Bildungswegekonferenz als Beteiligte hinzuzuziehen, soweit sie von der Einrichtung inklusiver Bildungsangebote betroffen sein können (berührte Stellen); hierzu gehört gegebenenfalls auch der zuständige Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe. Die Erörterung von inklusiven Bildungsangeboten an Gymnasien erfolgt im Zusammenwirken mit dem Regierungspräsidium. Das Einvernehmen mit den berührten kommunalen Stellen ist anzustreben; dazu informiert sie die Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig vor der Bildungswegekonferenz darüber, inwiefern in Betracht gezogene inklusive Bildungsangebote Kostenfolgen für sie auslösen könnten. Die berührten kommunalen Stellen können auf der Grundlage dieser Unterrichtung gegenüber der Schulaufsichtsbehörde ihr Einvernehmen erklären und von einer Teilnahme absehen; die für die Kosten- und Leistungsträger geltenden gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Die Schulaufsichtsbehörde kann mit den Schulträgern und weiteren Kosten- und Leistungsträgern in ihrem Zuständigkeitsbereich weitere Vereinbarungen über das Bildungswegekonferenzverfahren treffen; dabei kann bei einvernehmlich festgelegten Sachverhalten vorgesehen werden, dass das Einvernehmen allgemein erteilt wird.

§ 16

*Entscheidungen der Schulaufsichtsbehörde
im Anschluss an die Bildungswegekonzferenz*

(1) Die Schulaufsichtsbehörde teilt den Erziehungsberechtigten im Anschluss an die Bildungswegekonzferenz ihren Vorschlag zum Bildungsort nach § 15 Absatz 1 Satz 2 schriftlich mit und fordert sie zur Anmeldung ihres Kindes an dieser Schule auf.

(2) Sind die Erziehungsberechtigten mit der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde nach Absatz 1 nicht einverstanden, teilen sie dies der Schulaufsichtsbehörde unter Angabe des von ihnen gewünschten Bildungsorts mit. Handelt es sich bei diesem Bildungsort um eine allgemeine Schule, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde abschließend über den Bildungsort, im Falle einer vom Elternwunsch abweichenden Festlegung nach § 83 Absatz 4 SchG. Angemessene Vorkehrungen nach § 83 Absatz 4 SchG berücksichtigen auch den erforderlichen Mitteleinsatz der betroffenen Stellen. Die Schulangebotsplanung in einer Raumschaft nach § 15 Absatz 2 sowie die gegebenen und herstellbaren Voraussetzungen an erreichbaren allgemeinen Schulen finden Berücksichtigung. Bei einer von der Entscheidung nach Absatz 1 abweichenden Festlegung einer allgemeinen Schule durch die Schulaufsichtsbehörde ist das Einvernehmen der betroffenen kommunalen Stellen anzustreben.

(3) Nehmen die Erziehungsberechtigten trotz mehrfacher Aufforderung nicht am Bildungswegekonzferenzverfahren teil, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den Bildungsort. Absatz 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Führt die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde nach Absatz 1 bis 3 zu einem Schulwechsel, bestimmt diese, dass der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Interesse eines geordneten Unterrichts in der Regel am Anfang des folgenden Schulhalbjahrs erfüllt wird.

(5) Die betroffenen Stellen werden von der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde nach Absatz 1 bis 3 informiert, soweit ihre rechtlichen Interessen bei ihrer Aufgabenerfüllung von dieser Entscheidung betroffen sind.

§ 17

*Besondere Bestimmungen für die Schulaufnahme
an Schulen mit inklusivem Bildungsangebot*

(1) Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind unter Vorlage der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde nach § 16 Absatz 1 bis 3 bei der dort benannten allgemeinen Schule an. Die so angemeldeten Schülerinnen und Schüler nehmen nicht an Schülerlenkungsmaßnahmen oder Auswahlentscheidungen für die Schüleraufnahme teil. Die Schule unterrichtet die Schulaufsichtsbehörde über die Anmeldung sowie die Aufnahme dieser Schülerinnen und Schüler.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind nach § 83 Absatz 5 SchG verpflichtet, bei der Anmeldung ihres Kindes mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule auf die Anspruchsfeststellung hinzuweisen und der Schule die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde nach § 16 Absatz 1 bis 3 vorzulegen. Liegt für die Schülerin oder den Schüler keine Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde zum Besuch dieser allgemeinen Schule vor, hat die Schule die Anmeldung der Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung über das weitere Verfahren vorzulegen.

Abschnitt 3

*Erneutes Beratungs- und Entscheidungsverfahren
bei fortbestehendem Anspruch*

§ 18

*Veränderungen im bestehenden inklusiven
Bildungsangebot*

(1) Wird der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in einem inklusiven Bildungsangebot erfüllt, ist

1. vor jeder Aufnahme an eine andere allgemeine Schule,
2. vor dem Übergang von der Grundschule auf eine auf sie aufbauende Schule oder
3. auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der Schulaufsichtsbehörde im Falle einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse seit der letzten Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde nach § 16 Absatz 1 bis 3

über die weitere Erfüllung dieses Anspruchs nach §§ 11 bis 17 zu entscheiden, sobald feststeht, dass der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot fortbestehen wird. Für den Übergang auf eine berufliche Schule der Sekundarstufe II, in eine Berufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung gelten die besonderen Bestimmungen des vierten Teils.

(2) Als wesentliche Änderung der Verhältnisse nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 gilt insbesondere die wesentliche Veränderung oder der Wegfall eines gruppenbezogenen inklusiven Bildungsangebots nach § 15 Absatz 1 Satz 4.

§ 19

Späterer Übergang in ein inklusives Bildungsangebot

Wird der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in der Primarstufe oder der Sekundarstufe I an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erfüllt, können die Erziehungsberechtigten bei der Schulaufsichtsbehörde eine erneute Beratung nach § 11 beantragen. Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 12 bis 17.

Teil 4

Übergang auf eine berufliche Schule,
in eine Berufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung

§ 20

Berufswegekonferenz

(1) In dem Schuljahr vor dem Übergang auf eine berufliche Schule der Sekundarstufe II, in eine Berufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung ist für Schülerinnen und Schüler,

1. bei denen der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Anschluss an die Sekundarstufe I fortbesteht oder
2. die nach dem Übergang im Hinblick auf eine Behinderung besondere Vorkehrungen durch die Schule, die Berufsberatung der Agentur für Arbeit, den Integrationsfachdienst oder den Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe benötigen,

rechtzeitig eine Berufswegekonferenz durchzuführen.

(2) In einer Berufswegekonferenz wird von der Schulaufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der individuellen beruflichen Perspektiven und Wünsche der Schülerinnen und Schüler der für sie am besten geeignete Bildungsweg und -ort festgelegt, um die bestmögliche berufliche Integration zu erreichen.

(3) Die Berufswegekonferenz wird unter Beteiligung der Schülerinnen und Schüler, der Erziehungsberechtigten, der berührten Schulen und Schulträger sowie der notwendigen Leistungs- und Kostenträger durchgeführt. Ziel ist eine einvernehmliche Entscheidung aller Beteiligten.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde regelt die weiteren Einzelheiten des Verfahrens der Berufswegekonferenz im Zusammenwirken mit dem Regierungspräsidium.

§ 21

*Fortbestehen des Anspruchs
auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot*

Bestünde der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung in der Sekundarstufe II bei Besuch eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums oder einer allgemein bildenden allgemeinen Schule fort, stellt die Schulaufsichtsbehörde fest, dass der Anspruch auch nach dem Übergang auf eine berufliche Schule, in eine Berufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung fortbesteht. Für die Prüfung der Voraussetzungen nach Satz 1 gilt unabhängig von einem Antrag der Erziehungsberechtigten § 7 Absatz 3 entsprechend.

§ 22

*Erstmalige Feststellung des Anspruchs
auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot
im beruflichen Bereich*

Wird in begründeten Einzelfällen die erstmalige Feststellung eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in den in § 21 Satz 1 genannten Förderschwerpunkten an beruflichen Schulen notwendig, gelten die Bestimmungen des zweiten Teils entsprechend.

Teil 5

Erziehung und Bildung in inklusiven Bildungsangeboten

§ 23

Bildungsziele in inklusiven Bildungsangeboten

(1) Die schulische Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot orientiert sich in inklusiven Bildungsangeboten an den im Rahmen der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung festgelegten Entwicklungs- und Bildungszielen, am Bildungsplan der allgemeinen Schule sowie am Bildungsplan des entsprechenden sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums.

(2) Absatz 1 gilt auch für Schülerinnen und Schüler in inklusiven Bildungsangeboten, die in der Primarstufe und der Sekundarstufe I nach § 15 Absatz 4 SchG zieldifferent unterrichtet werden. Grundlage für die schulische Erziehung und Bildung sind insbesondere auch die Bildungspläne für den jeweils festgestellten Förderschwerpunkt Lernen oder geistige Entwicklung.

(3) Besondere Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in den Schul- und Prüfungsordnungen für die einzelnen Schularten bleiben unberührt.

§ 24

*Aufnahmeverfahren für die auf der Grundschule
aufbauenden Schularten*

Schülerinnen und Schüler in inklusiven Bildungsangeboten nehmen an der Grundschule am Aufnahmeverfahren für die auf der Grundschule aufbauenden Schularten teil; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die in der Abschlussklasse zieldifferent unterrichtet werden. Für die Entscheidung über den Bildungsort in der Sekundarstufe I gilt für Schülerinnen und Schüler mit fortbestehendem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2.

§ 25

*Leistungsbewertung und Aufsteigen
bei zieldifferentem Unterricht*

(1) Die Leistungsbewertung für Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent unterrichtet werden, orientiert sich

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Oberamtsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 65 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 2,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

an den im Rahmen der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung festgelegten Entwicklungs- und Bildungszielen auf der Grundlage der in § 23 Absatz 2 Satz 2 genannten Bildungspläne.

(2) Die Verordnung des Kultusministeriums über die Leistungsbeurteilung in Grundschulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent unterrichtet werden; eine Orientierung an der im ersten Halbsatz genannten Verordnung im Rahmen der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung ist möglich. § 8 und § 9 der Notenbildungsverordnung finden auch in der Sekundarstufe I auf Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent unterrichtet werden, keine Anwendung.

(3) Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent unterrichtet wurden, steigen in die nächsthöhere Klassenstufe auf, es sei denn, nach einem Beschluss der Klassenkonferenz ist in der nächsthöheren Klassenstufe auf der Grundlage der individuellen Entwicklungs- und Bildungsziele eine weitere erfolgreiche Entwicklung nicht zu erwarten. Vor einem solchen Beschluss wird die Schulaufsichtsbehörde frühzeitig beteiligt; § 18 bleibt unberührt.

(4) Über einen Antrag der Erziehungsberechtigten, von einem Aufsteigen in die nächsthöhere Klassenstufe abzuweichen, ist nach § 84 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 SchG zu entscheiden. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 26

*Dauer und Abschluss inklusiver Bildungsangebote
in der Sekundarstufe I bei zieldifferentem Unterricht*

Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent unterrichtet werden, können das inklusive Bildungsangebot bis zum Ende der Sekundarstufe I an der jeweiligen allgemeinen Schule besuchen. Sie können die allgemeine Schule davor verlassen, wenn sie im unmittelbaren Anschluss auf

eine berufliche Schule der Sekundarstufe II, in eine Berufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung übergehen; für den Übergang gelten im Übrigen die Bestimmungen des vierten Teils.

§ 27

*Zeugnis der allgemeinen Schule bei zieldifferentem
Unterricht*

(1) Wurden Schülerinnen und Schüler zieldifferent unterrichtet, ist im jeweiligen Zeugnis der besuchten allgemeinen Schule auszuweisen, welcher Bildungsplan diesem Unterricht und der Beschreibung und Bewertung ihrer Leistungen zu Grunde gelegt wurde. Satz 1 gilt entsprechend für Halbjahresinformationen, Schulberichte sowie andere schriftliche Informationen oder Rückmeldungen über die erbrachten Leistungen in den einzelnen Fächern oder Fächerverbünden zum Schulhalbjahr oder am Ende des Schuljahrs.

(2) Das Zeugnis der allgemeinen Schule weist, insbesondere in der jeweiligen Abschlussklasse, gegebenenfalls besondere Ziele oder Kompetenzen aus, die sich aus dem Bildungsplan nach Absatz 1 Satz 1 ergeben und mit Abschluss der Klasse erreicht oder erworben wurden.

Teil 6

Schlussvorschriften

§ 28

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 8. März 2016

STOCH